

Übersicht zu den Mordmerkmalen

I. Täterbezogene Mordmerkmale (1. und 3. Gruppe)

Mordlust

wenn die Tötung des Opfers der alleinige Zweck der Tat ist.

Beispiele: Töten aus Freude am Töten, Töten aus Zeitvertreib, Angeberei
Neugierde, einen Menschen sterben zu sehen

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes

Das Töten wird als Mittel zur geschlechtlichen Befriedigung benutzt.

Beispiele: Tötungshandlung selbst dient der sexuellen Befriedigung
(„Lustmord“), Töten, um sich an der Leiche sexuell zu befriedigen
(Nekrophilie), Tod des Opfers wird als Folge der Vergewaltigung
billigend in Kauf genommen

Habgier

Ungezügelter und rücksichtsloser Streben nach Gewinn um jeden Preis
(mehr als bloße „Bereicherungsabsicht“)

Das Gewinnstreben muss nicht das einzige Motiv, aber tatbeherrschend sein.

Beispiele: Raub-/Auftragsmord, Tötung um eine auf das Opfer abgeschlossene
Lebensversicherungssumme zu erhalten.

Problem: Str. ist, ob auch der habgierig handelt, der darauf abzielt, seinen
Vermögensbestand zu erhalten („Behaltegier“).

Ermöglichungsabsicht

Tötung als Mittel zur Begehung weiteren kriminellen Unrechts.

Verdeckungsabsicht

Töten, um die Aufdeckung einer anderen Tat zu verhindern.

Beispiele: Täter tötet einen von ihm angefahrenen Verkehrsteilnehmer oder
einen Verfolger.

Problem: bedingter Tötungsvorsatz ausreichend (außer Verdeckungsziel
ist aus Tätersicht nur durch Tötung [z.B. des Zeugen] zu erreichen, in solchen
Fällen ist Verdeckungsabsicht nur in Verbindung mit einem direkten Tötungsvorsatz
möglich)
Zeitliche Zäsur zwischen Vortat und Verdeckungstötung

Sonstige niedrige Beweggründe

Der Beweggrund zur Tötung steht nach allgemeiner sittlicher Wertung auf
tiefster Stufe und ist deshalb besonders verachtenswert. Beurteilung erfolgt
auf Grundlage einer Gesamtwürdigung!

Beispiele: hemmungslose Eigensucht, Rassenhass, Imponiergehabe.

Problem: besondere Wertvorstellungen und Anschauungen
Eifersucht ([-], anders wenn Umschlagen in Eigensucht)

II. Tatbezogene Mordmerkmale (2. Gruppe)

Heimtücke

Bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers.

Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines Angriffs versieht

(-) Kleinstkinder, Bewusstlose, (+) Schlafende.

Wehrlos ist, wer *infolge* seiner Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt.

Konst. 1 Ausnutzen einer vorgefundenen Lage

Konst. 2 Locken in einen Hinterhalt oder eine Falle

Einschränkung:

- Rspr. in feindlicher Willensrichtung
- hL verwerflicher Vertrauensbruch (Kritik: Meuchelmord)
- a.A. tückisch-verschlagenes Vorgehen (subjektiv)

Grausam

wenn dem Opfer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zugefügt werden, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.

Beispiele: Tötung mittels Nahrungsentzug, Folterung, Verdurstenlassen.

Gemeingefährlichen Mittel

solche Mittel, deren Einsatz geeignet ist, über das oder die ausersehenen Opfer hinaus eine Mehrzahl unbeteiligter Dritter am Leib oder Leben zu gefährden, weil der Täter die Wirkungsweise des Mittels in der konkreten Tatsituation nicht sicher zu beherrschen vermag.

Beispiele: Tötung durch Brandstiftung, Überschwemmung, Explosivmittel